



Satzung des Vereins Waldinseln Ruhr e.V.

Präambel

In einer Zeit, in der der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung der Artenvielfalt von größter Bedeutung sind, möchte unser Verein durch gezielte Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie durch Bildungsarbeit, Vernetzung und die Förderung partizipativer Prozesse einen Beitrag für eine lebenswerte und gerechte Zukunft leisten.

Wir engagieren uns für Arten- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und die Verbesserung der Lebensqualität vor allem in den dicht besiedelten Ballungsräumen, die von den Folgen des menschengemachten Klimawandels besonders betroffen sind. Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt im Ruhrgebiet. Es werden jedoch auch Projekte und Maßnahmen in anderen Regionen angeboten, um den Vereinszweck überregional zu fördern.

Darüber hinaus setzen wir uns für eine Gesellschaft ein, in der niemand wegen seiner ethnischen Herkunft, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird. Der Verein tritt für die Gleichberechtigung und die freie Entfaltung aller Menschen ein und wendet sich gegen jede Form von Extremismus. Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Integrität, Transparenz, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Waldinseln Ruhr".

- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung),
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 der Abgabenordnung).

- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) die Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf dafür geeigneten Flächen,
- b) Erschaffung, Pflege und Erhalt von ökologisch wertvollen Flächen, um dort die standorttypische Flora und Fauna zu fördern und zu schützen. Dies kann durch Pacht, Erwerb, oder sonstige Maßnahmen geschehen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wissens und des allgemeinen Bewusstseins für das Thema Naturschutz, Artenvielfalt und Umwelt-/Landschaftspflege, z.B. durch Informationsstände, Informationsveranstaltungen u.a.,
- d) Bildungsarbeit im Bereich Klima-/Umweltschutz und Nachhaltigkeit in schulischen und außerschulischen Einrichtungen, z.B. durch Lehrveranstaltungen, Workshops, Exkursionen, wissenschaftliche Vorträge u.a.,
- e) Stärkung der Teilhabe und des Engagements durch Projekte zur Förderung der partizipativen Entwicklung des öffentlichen Raums und des gesellschaftlichen Miteinanders,
- f) Förderung des Zusammenwirkens von gemeinnützigen Vereinen und Initiativen, kommunalen und staatlichen Organisationen, Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen zur Stärkung eines nachhaltigen Klima- und Umweltschutzes, z.B. durch Netzwerkveranstaltungen, Austausch und Beratung, Vermittlung von Handlungsanregungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Antrag ist in Textform beim Vorstand einzureichen, über den Aufnahmevertrag entscheidet dieser abschließend nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags kann nicht angefochten werden und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, dafür ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für den Erhalt der Fördermitgliedschaft gelten § 3 (1-4) und § 4 (1-2).
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht sowie weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 31. Oktober eines Kalenderjahres eingehen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate und trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (4) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses werden die für das laufende Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht erstattet. Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus erstem, zweitem und drittem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine

Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden per E-Mail, postalisch oder telefonisch mit einer Frist von mindestens vier Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Stimmvollmachten sind zulässig.

(2) Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der sitzungsleitenden Person zu unterschreiben. Dazu wird zu Beginn der Sitzung eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt.

(3) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, hybrid oder rein virtuell abgehalten werden. Für eine hybride oder virtuelle Versammlung muss

- a) die Übertragung der gesamten Versammlung in Ton und Bild erfolgen,
- b) den Teilnehmenden die Fragestellung und die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation ermöglicht werden.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in Textform zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 10 Vergütung des Vorstands, Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es kann ihnen aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden.
- (2) Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (3) Auslagen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 11 Haftung von Organmitgliedern

- (1) Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EstG nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Fördermitglieder haben gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2)Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift verschickt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, diese wird dem Einladungsschreiben beigelegt.
- (3)Vollmachten zur Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied bedürfen der Textform. Jedes Mitglied kann maximal nur drei Stimmen abgeben (eine eigene sowie zwei fremde).
- (4)Der Vorstand kann entscheiden, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, hybrid oder rein virtuell abgehalten werden soll. Für eine hybride oder virtuelle Versammlung muss
 - a) die Übertragung der gesamten Versammlung in Ton und Bild erfolgen,
 - b) den Mitgliedern die Fragestellung und die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation ermöglicht werden.
- (5)Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn eine einfache Mehrheit ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklärt.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der/dem ersten Vorsitzenden oder andernfalls einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine gesonderte Leitung.
- (2)Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dazu wird zu Beginn der Sitzung eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (3)Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Versammlungsleitung kann jedoch Gäste zulassen.
- (4)Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei Teilnehmenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimm-

enthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die versammlungsleitende Person hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren als Kassenprüfer*in. Diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Citizens Forests e.V., Bönningstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für die seiner Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Essen, am 07.01.2025